
	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 36
Abt. Flugtechnik	Abweichungen (Toleranzen) von Instandhaltungsintervallen

1. Gegenstand:	
Soferne nicht durch ein genehmigtes Instandhaltungsprogramm anders festgelegt, sind Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät grundsätzlich zu den vom Hersteller festgelegten und von der ACG genehmigten Intervallen durchzuführen.	
Falls die Hersteller von Luftfahrzeugen nicht verbindliche Werte für Abweichungen (Toleranzen) von den Instandhaltungsintervallen festgelegt haben, sind nachfolgende Abweichungen zulässig.	
2. Anwendbarkeit:	
2.1	Für alle Luftfahrzeuge, ausgenommen jene die unter Punkt 2.2 angeführt sind, gelten die unter Punkt 4 angeführten Abweichungen.
2.2	Für Luftfahrzeuge in der Verwendungsart „Gewerbsmäßige Beförderung“, die im Rahmen eines Luftbetreiberzeugnisses (AOC) betrieben werden, können Toleranzen durch im IBH (MME) beschriebene innerbetriebliche Verfahren oder nach Richtlinien der JAA (z.B. Leaflet No. 26 „Permitted variations to Maintenance Programme periods“) festgelegt werden. Diese sind durch die zuständige Luftfahrtbehörde zu genehmigen.
3. Gesetzliche Grundlage:	
§ 48 ZLLV 1999	
Die Lufttüchtigkeitsanweisung Nr 36 ist ausser Kraft gesetzt.	
4. Durchführung:	
4.1	Betriebsstundenabhängige Intervalle beanspruchbare
Abweichung	
4.1.1	bis einschließlich 100 Betriebsstunden ± 10%
4.1.2	zwischen 101 und 1000 Betriebsstunden ± 5%
4.1.3	mehr als 1000 Betriebsstunden ± 50Stunden
4.2	Kalenderabhängige Intervalle beanspruchbare
Abweichung	
4.2.1	bis einschließlich 2 Monate ± 5 Tage
4.2.2	zwischen zwei Monaten und einem Jahr ± 15 Tage
4.2.3	mehr als ein Jahr ± 30 Tage

	Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 36
Abt. Flugtechnik	Abweichungen (Toleranzen) von Instandhaltungsintervallen

4.3	Landungen- bzw. Zyklenabhängige Intervalle	± 5%
4.4	Unzulässigkeit der Kumulierung von beanspruchbaren Abweichungen	
4.4.1	Eine Kumulierung der beanspruchbaren Abweichungen ist nicht gestattet, da sich diese nur auf das Grundintervall beziehen.	
4.4.2	Beispiele:	
a)	betriebsstundenmäßig begrenzte Intervalle:	
	Instandhaltung fällig bei: 300 Stunden (100 Std.-Kontrolle)	
	Instandhaltung auszuführen zwischen: 290 und 310 Stunden	
	Wird die Instandhaltung spätestens bei 310 Stunden ausgeführt, so ist für die nächste 100-	
	Stunden-Kontrolle wieder vom Grundintervall auszugehen, d.h.:	
	400 Stunden (100 Std.-Kontrolle),	
	auszuführen zwischen 390 und 410 Std.	
	b)	
	kalendermäßig begrenzte Intervalle:	
	Instandhaltung fällig: 1.11.2001 (6 Monats-Kontrolle)	
	Instandhaltung auszuführen zwischen: 15.10 und 15.11.2001	
	Wird die Instandhaltung spätestens am 15.11.2001 ausgeführt, so ist für die nächste	
	Instandhaltung mit gleichem Intervall wieder vom Grundintervall auszugehen, d.h.:	
	1.5.2002 (6 Monats-Kontrolle)	
	auszuführen zwischen 15.4. und 15.5.2002	
4.5	Vorzeitige Durchführung von Instandhaltungen	
4.5.1	Wird eine Instandhaltung ausnahmsweise vor der Fälligkeit durchgeführt, so	
	berechnet sich die nächste Fälligkeit vom Zeitpunkt der Durchführung dieser Instandhaltung	
	an.	
4.5.2	Beispiel:	
	Instandhaltung (100-Stunden-Kontrolle) fällig bei:	
	300 ± 10 Stunden, d.h. zwischen 290 und 310 Stunden.	
	Instandhaltung tatsächlich durchgeführt bei: 275 Stunden.	
	Nächste Instandhaltung fällig bei:	
	275 + 100 ± 10 Stunden, d.h. zwischen 365 und 385 Stunden.	